

Satzung

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre

zum B-Plan Nr. 64 „Bergstraße“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003 Nr. 3 S. 57-94), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Glücksburg (Ostsee) vom 23.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 64 „Bergstraße“ wird für das in Abs. 2 genannte Gebiet die Verlängerung der am 18.06.2024 beschlossenen und am 10.07.2024 bekanntgemachten Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Straßenzüge Bergstraße und Kurparkstraße (Siehe Karte Geltungsbereich).

§ 2

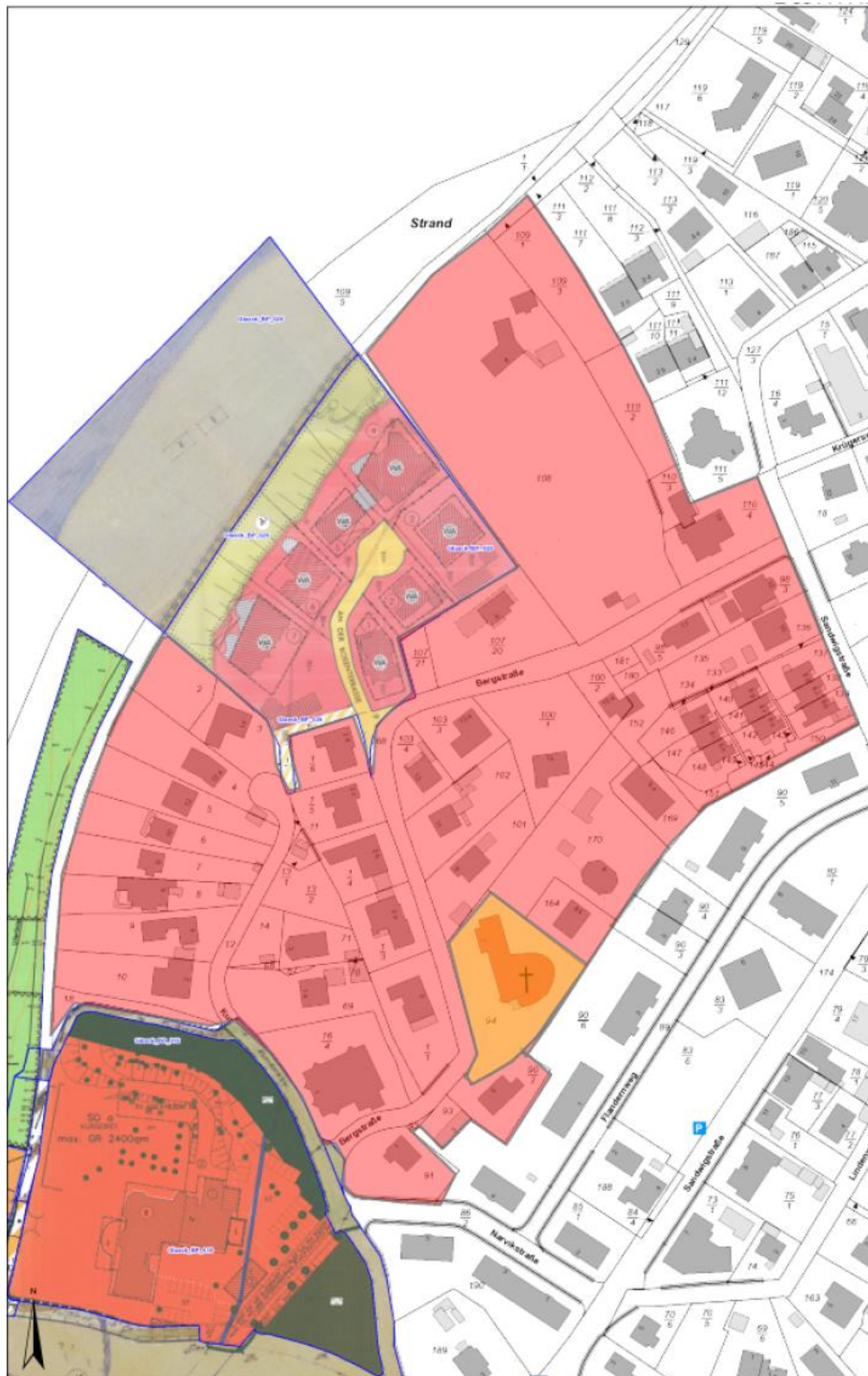
Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 64 rechtskräftig wird, spätestens jedoch nach Ablauf der einjährigen Verlängerung.

Karte Geltungsbereich



Glücksburg, den 10.07.2026

.....Gez.....
Egon Perschk
Bürgermeister